

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Hagen haben auf Vorschlag des Gerichts folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

Präambel:

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Hagen sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO₂ (40 µg/m³ gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich in der Stadt Hagen einzuhalten. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO₂

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO₂ (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Hagen werden die im Maßnahmenpaket 1 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Hagen geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket 1 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Hagen und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket 1 genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket 1 für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

§ 2 Fortschreibung des für Hagen geltenden Luftreinhalteplans

Die im Maßnahmenpaket 1 enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Hagen geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Hagen geltenden

Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich, spätestens bis Ende November 2020 abzuschließen. Durch etwaige unverschuldete Verzögerungen, z.B. aufgrund des nicht rechtzeitig verfügbaren aktualisierten Immissionsmodells IMMIS Luft für Prognosen auf Basis des HBEFA 4.1, kann es ggf. zu einem späteren Fortschreibungstermin kommen.

§ 3 Wirkungskontrolle

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, fortlaufend die Wirkung der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket 1) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der NO₂-Konzentration an den in Anlage 3 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Ergebnisse dieser Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Hagen Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und ggf. weitere Messungen veranlassen. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ wird dem Land Nordrhein-Westfalen bis zu zwei Standorte benennen, an denen Passivsammler aufgestellt werden sollen; die Aufstellung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Land Nordrhein-Westfalen, ob die vorgeschlagenen Standorte den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen in Hagen betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

§ 4 Auffanglösung

(1) Wird nach der Feststellung des Jahresmittelwerts 2020 entsprechend § 3 Abs. 3 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschritten, treten für diese

Bereiche die im Maßnahmenpaket 2 (Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen unverzüglich in Kraft. Das Maßnahmenpaket 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Maßnahmenpaket 2 ist bei der Fortschreibung des für das Stadtgebiet Hagen geltenden Luftreinhalteplans nach § 2 als Auffanglösung in den Luftreinhalteplan aufzunehmen. Die für die Umsetzung des Maßnahmenpakets 2 erforderlichen Berechnungen und Prognosen sind bereits im Zusammenhang mit der Erstellung des Luftreinhalteplans vorzunehmen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO₂ an den in Anlage 3 benannten Messstellen bis Ende 2020, jedenfalls aber bis zum 30. Juni 2021, eingehalten werden. Sollten wider Erwarten die Grenzwerte für NO₂ bis zum 30. Juni 2021 nicht eingehalten werden, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

§ 5 Schlussvorschriften

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

§ 6 Zustimmungsfrist

Der Vergleich wird wirksam, wenn der Kläger, der Beklagte und die Beigeladene ihm schriftlich bis zum 28. Februar 2020, 12.00 Uhr (Eingang bei Gericht) zustimmen.